

Besuchen Sie hier die [Webversion](#).



Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der politischen Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze hat die Bundesregierung in den letzten Wochen eine Fülle von Maßnahmen beschlossen.

Zwei dieser bisherigen Maßnahmen betreffen die Umsatzsteuer und haben damit direkten Einfluss auf das Travel Management und die Reisekostenabrechnung der Unternehmen.

Corona-Steuerhilfegesetz vom Mai 2020:

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19% auf 7% abgesenkt. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet

Eckpunktepapier vom Koalitionsausschuss

3. Juni 2020: Der Mehrwertsteuersatz wird grundsätzlich von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt. Diese Regelung ist zunächst befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Die genaue Ausgestaltung dieser sich zeitlich und inhaltlich teilweise überlagernden Regelungen sowie der Klärung der Abgrenzungsprobleme (bspw. Speisen und Getränke im Rahmen eines Frühstücks bei Hotelübernachtung) wird sicherlich noch in den nächsten Tagen erfolgen müssen.

Gern halten wir Sie hierüber auf dem Laufenden.

Unabhängig davon möchten wir auch darauf hinweisen, dass es innerhalb der kaufmännisch-technischen Systeme eine Vielzahl von Stellen gibt, die ggf. auf die neuen steuerlichen Sachverhalte und die zeitlichen Befristungen vorbereitet werden müssen. Stellvertretend seien hierfür genannt:

- Software für Reisekostenabrechnung
- Self-Service für den Reisenden

- Verfahren zur Übernahme von Reisekostenabrechnungen in Finanzsysteme
- Verfahren zur Verarbeitung von Kreditkartentransaktionen
- Unternehmensspezifische Abläufe

Bitte prüfen Sie für Ihr Unternehmen, wo überall - vom möglichen Reiseantrag, über Buchung und Abrechnung der Reise bis hin zur Verbuchung und Auszahlung sowie im Berichtswesen - Umsatzsteuerthemen berührt werden und Anpassungsbedarf besteht. Bei Rückfragen können Sie sich gern an uns wenden (kontakt@conovum.de).

Viele Grüße, Ihre conovum

*Dieser Newsletter enthält kommerzielle
Produktplatzierungen.*

*Möchten Sie sich ebenfalls für unseren Newsletter
anmelden? Klicken Sie [hier](#)*

*Impressum:
conovum AG
Nymphenburger Straße 13
80335 München*

[Newsletter abbestellen](#)